

15. 02. 88

Dezernat I

STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Gemeinderatsdrucksache Nr. 76/1988

Vorlage an

Stadtgartenausschuß zur Beschlußfassung

- öffentlich -

Betr.: Geschäftsordnung

Beil.: 1

**GENEHMIGT!
Beschuß**

vom 10. FEB. 1988

Stadtgarten-
ausschuß ~~§ nicht-öffentlich~~
~~Werkstatt~~
Ratschreiber 

Nach § 12 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND erläßt der Oberbürgermeister für die Werkleitung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf.



Dr. Schuster

Oberbürgermeister

Geschäftsordnung

für die Werkleitung des STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Neufassung vom 19. Juni 1987 (GB1. S. 284) in Verbindung mit § 12 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND vom 8. März 1984 erlasse ich mit Zustimmung des Stadtgartenausschusses (Werkausschuß i.S.v. § 6 EigBG) vom 10. Februar 1988 folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Werkleitung

Werkleiter

1. Die Werkleitung besteht aus einem allein vertretungsberechtigten Werkleiter (Geschäftsführer).
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich, sofern nicht durch spezielle Vorschriften des Eigenbetriebsrechts oder laut Betriebssatzung andere Organe (Gemeinderat, Ausschuß, Oberbürgermeister) zuständig sind. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
3. Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

§ 2

Geschäftskreis des Werkleiters

Der Werkleiter bewirtschaftet in eigener Zuständigkeit die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge. Er entscheidet über Vorhaben des Vermögensplans soweit nicht nach §§ 4, 6 und 7 der Betriebssatzung der Gemeinde, der Ausschuß oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Er trifft alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.

Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

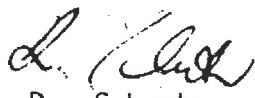
1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten; z.B.: Leitung des gesamten Marketingbereichs in Bezug auf Werbung, Erscheinungsbild sowie Repräsentation des Betriebs, Verkauf, Entscheidung über Verkaufsförderungsmaßnahmen, Kooperationsaktivitäten mit dem Pächter der Gastronomie.
2. Kassen- und Rechnungswesen
Wirtschaftsplan, Buchführung, Finanz- und Betriebsbuchhaltung; Jahresabschluß, Jahresbericht; Finanzkontrolle, Kreditüberwachung und Auftragsabrechnung; Bei Erlässen und Niederschlagungen mit über 5.000,-- DM im Einzelfall ist die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich; Stundung und Beitreibung von Forderungen.
3. Einkauf, Verkauf, Warenbewertung, Inventur
4. Erteilung sämtlicher Annahme- und Auszahlungsanordnungen
5. Durchführung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit und damit Unterhaltung der Kontaktpflege zu allen Medien, Vereinen und Organisationen; Erarbeitung und Durchführung von Konzeptionen für kommerzielle Veranstaltungen in Verbindung mit privaten Agenturen, Entwicklung und Durchführung eines speziellen Tagungsservices.
6. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen
7. Kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge
8. Personalwesen (in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt der Stadt Schwäbisch Gmünd)
9. Statistik

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft. Die Geschäftsordnung tritt am 1.

Schwäbisch Gmünd, 1. Februar 1988



Dr. Schuster

Oberbürgermeister



Schwäbisch Gmünd, 29. Juli 1991

Dezernat III

STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Gemeinderatsdrucksache Nr. 357/1991

Vorlage an

1. Stadtgartenausschuß zur Beschlußfassung
- öffentlich -

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung für die Werkleitung des
STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Beil.: Geschäftsordnung vom 1. Februar 1988
Regelung der Vertretung der Werkleitung

I. Beschlußantrag

1. Der beabsichtigten Änderung der Geschäftsordnung für die Werkleitung des STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND wird gemäß § 12 der Betriebssatzung zugestimmt.
2. Von der vorgesehenen Vertretungsregelung wird ohne Einwendungen Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt und Antragsbegründung

Nachdem die Werkleitung aus nur einem alleinvertretungsberechtigten Werkleiter besteht, ergeben sich immer wieder Probleme hinsichtlich seiner Vertretung bei Abwesenheit, insbesondere für die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geschäftsordnung so zu ändern, daß es der Stadtgartenverwaltung auch bei Verhinderung des Werkleiters in gewissen finanziellen Grenzen möglich ist, selbst tätig zu werden und zu entscheiden. Deshalb soll folgender

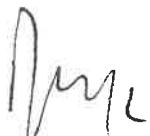
§ 3 Vertretung des Werkleiters

eingefügt werden:

Bei Verhinderung des Werkleiters übt der/die Stellvertreter/in die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von 20 000,-- DM im Einzelfall aus. Bei darüberliegenden Beträgen ist vorher die Zustimmung des zuständigen Dezerenten einzuholen.

Der seitherige § 3 wird § 4; die Änderung soll am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft treten.

Zum Vollzug dieser Geschäftsordnungsbestimmung soll die aus der Anlage ersichtliche Vertretungsregelung getroffen werden.


Butz

STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND

Vertretung der Werkleitung

Gemäß § 11 der Betriebssatzung und in Vollzug von § 3 der Geschäftsordnung in der Fassung vom wird folgende Regelung getroffen:

1. Unter Hinweis auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 75/1991 wird Frau Ursula Appelt zur Veranstaltungsleiterin bestellt.
2. Frau Appelt wird ferner für den Fall der Verhinderung des Werkleiters mit seiner Vertretung beauftragt. Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf die laufende Betriebsführung.

Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis über die im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel wird bis zum Betrag von 20 000 DM im Einzelfall erteilt. Bei darüberliegenden Beträgen ist vorher die Zustimmung des zuständigen Dezernenten einzuholen.

Auch Personalangelegenheiten im Sinne von § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung bedürfen der Zustimmung des Dezernenten.

3. Verpflichtungserklärungen gemäß § 54 Abs. 1 GO bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die stellvertretende Werkleiterin und eines/einer weiteren dazu vertretungsberechtigten Angestellten gemäß § 11 Abs. 3 der Betriebssatzung. Mitzeichnungsbefugnis erhalten

a) Herr Anton Kahling

b) Herr Wolfram Hub

Schwäbisch Gmünd, den
Werkleitung